

**Bereitstellungstag: 13.12.2023**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Stadt Bad Mergentheim**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 20.07.2023**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat am 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	22,50 EUR,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	35,00 EUR,
von mehr als 6 bis zu 10 Stunden	40,00 EUR,
von mehr als 10 Stunden	45,00 EUR.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 45 EUR nicht übersteigen.

### § 3

#### **Entschädigung der Gemeinderäte und ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls erhalten Gemeinderäte für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung gemäß § 1.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 erhalten Gemeinderäte für die Ausübung ihres Amtes als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von 60,00 €.  
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des Grundbetrags nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Gemeinderäte eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 2 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| Der erste Stellvertreter    | 200,00 EUR, |
| die weiteren Stellvertreter | 100,00 EUR. |
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben den Durchschnittssätzen nach § 1 und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine zusätzliche Entschädigung, deren Höhe sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme richtet.

### § 4

#### **Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Ortschaftsräte**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt
- |  |                         |
|--|-------------------------|
| in Ortschaften bis 500 Einwohner           | monatlich 640,86 EUR,   |
| in Ortschaften von 501 bis 700 Einwohner   | monatlich 748,92 EUR,   |
| in Ortschaften von 701 bis 1000 Einwohner  | monatlich 963,78 EUR,   |
| in Ortschaften von mehr als 1000 Einwohner | monatlich 1.201,29 EUR. |
- Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträge.
- Ist der ehrenamtliche Ortsvorsteher gleichzeitig auch Mitglied des Gemeinderats, erhält er außerdem für die Teilnahme an dessen Sitzungen die Entschädigung nach § 1.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher ohne Hilfskraft (z.B. Schreibkraft) erhalten einen Zuschlag in Höhe von 30 % ihrer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats eine Entschädigung nach § 1.

## **§ 5**

### **Entschädigung der Jugendgemeinderäte**

Für ihre Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats und für die Teilnahme an den von der Geschäftsstelle einberufenen Arbeitstreffen erhalten die Jugendgemeinderäte abweichend von § 1 eine Auslagenpauschale in Höhe von 15,00 Euro. Mit dieser Auslagenpauschale sind alle individuellen Aufwendungen der Jugendgemeinderäte abgegolten.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten**

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz haben, erhalten hierfür Aufwandsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsstelle Gemeinderat gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 EUR pro Tätigkeitstag ausbezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

## **§ 7**

### **Reisekostenerstattung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 8**

### **Zahlungsweise**

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 1, 3, 4 Abs. 3 und 5 werden am Quartalsende ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigung nach § 4 Abs. 1 wird am Monatsende ausbezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Oktober 1971 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 12.12.2023

gez.  
Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister